

## IUS TRIBUTAQUE

### Neues Steuerformular – Pflicht ab 2005

Ärzte dürfen Ihren Gewinn durch eine formlose Einnahme-Überschussrechnung ermitteln. Ab dem Veranlagungsjahr 2005 ist ein Standardformular Pflicht für alle, deren Betriebseinnahmen 17.500,- Euro übersteigen.

Für das Jahr 2004 wurde dieses Formular bereits auf Grund von massiven Protesten aus der Unternehmens- und Beratungspraxis zurückgerufen. Jetzt ist es wieder da, zwar überarbeitet und abgespeckt, aber weiterhin ein Ärgernis für jeden Steuerpflichtigen.

Für einen Steuerberater mit der Software auf dem neuesten Stand ist es sicherlich kein Problem, auch noch dieses 4seitige Standardformular zu generieren. Eine „klassische“ Einnahme - Überschussrechnung würde es jedoch nicht ersetzen, spätestens dann nicht, wenn Ihre Bank eine ausführliche Aufstellung Ihrer Einnahmen und Ausgaben anfordert.

*(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@pischel.info)*

### Lohnsteuerliche Gestaltungsansätze (Teil 2)

Zu Ihren Überlegungen, Ihre Mitarbeiter zu motivieren und dabei mögliche steuerliche Nachteile zu vermeiden, stellen wir Ihnen weitere lohnsteuerliche Gestaltungsansätze vor.

#### Heirats- und Geburtsbeihilfen

Diese Unterstützungen bei Heirat und Geburt sind bis zu jeweils 315,- Euro steuerfrei, wenn sie innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Eheschließung/Geburt gezahlt werden.

#### Überlassung von Handy

Ihre Mitarbeiter können betriebliche Mobiltelefone auch privat steuerfrei nutzen. Angenommen Sie denken an eine Gehaltserhöhung für Ihre Arzthelferin i. H. v. 60,- Euro (ca. 3. % vom Durchschnittsverdienst) nach. Von diesem Mehrgehalt bleibt ihr netto in der Regel höchstens die Hälfte. Sie können jedoch auch einen Handyvertrag abschließen und lassen Ihre Mitarbeiterin in den Genuss von 60,- Euro kommen.

*(Gerhard Lutz, Pischel & Kollegen, Gerhard.Lutz@pischel.info)*

Fortsetzung folgt

### Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

„Gläserner Steuerbürger“, „Der gläserne Bankkunde“, „Überwachungsstaat“, „Angriff aufs Konto“ etc. Wer bei diesen Überschriften ein leichtes Unbehagen empfindet, zeigt wohl eher eine gesunde Reaktion auf die Presse-Berichterstattungen vergangener Wochen.

Hintergrund: Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit tritt am 1. April 2005 in Kraft und räumt den Finanzbehörden erweiterte Ermittlungsmöglichkeiten bei Kreditinstituten ein.

Das so genannte Bankgeheimnis ist hierzulande bereits heute in bestimmten Fällen zugunsten der Strafverfolgungs- und der Steuerbehörden eingeschränkt. Bei Verdacht auf eine Steuerhinterziehung sind Kreditinstitute in einem konkreten Fall zur Auskunft verpflichtet. Wenn das Finanzamt aber nicht weiß, wo der Steuerbürger überall seine Konten hat, kann es auch nicht gezielt nachfragen. Genau hier setzt die gesetzliche Neuregelung an.

Ab 1. April 2005 sind die Finanzbehörden in der Lage festzustellen, bei welchen Kreditinstituten der Steuerpflichtiger Konten und Depots unterhält, auch rückwirkend für frühere Jahre. Außerdem erfassen die Banken bereits heute alle Kapitalerträge und Spekulationsgewinne in einer neuen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresbescheinigung, die auf Anforderung dem Finanzamt vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt werden muss. Für „Vergesslichkeit“ bleibt bei diesen Kontrollmöglichkeiten kaum ein Spielraum.

Die neue Möglichkeit der Finanzverwaltung, alle inländischen Bankverbindungen eines Steuerbürgers zu ermitteln, ist zeitlich auf das Auslaufen der Steueramnestie abgestimmt. Man muss nicht besonders weitsichtig sein, um hier dem Gesetzgeber eine gewisse Absicht zu unterstellen. Der Steuerpflichtige hatte ja die Chance...

Zur bald abgelaufenen Steueramnestie und zum erwähnten Gesetz finden Sie auf unserer Homepage unter *Aktuelles* detaillierte Informationen.

*(Christian Sander, Rechtsanwalt, Pischel & Kollegen, Christian.Sander@pischel.info)*

## ARTICULUS HOSPITIS

### Leben Sie. Wir kümmern uns um die Details.

Sie - als Ärzte und Zahnärzte – sind mehr und mehr gefordert aktiv an der Gestaltung des Gesundheitsmarktes mitzuwirken. Dabei geht es u.a. um Themen der Qualitätssicherung, Aufbau optimaler Versorgungsstrukturen, Aufklärung der Patienten über Neuerungen am Gesundheitsmarkt. Diese Themen stehen nur mittelbar im Zusammenhang mit Ihrem eigentlichen Betätigungsfeld – der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung. Es ist deshalb unerlässlich Partner an seiner Seite zu haben, die aktuelle Gegebenheiten analysieren, prognostizieren und Sie über die Ergebnisse informieren.

Die HypoVereinsbank, als zweitgrößte Privatbank Deutschlands, ist seit Jahren in Ihrem Berufsstand aktiv. Analysten bereiten für Sie aktuelle Themen auf, die Ihnen in unserer Publikation Märkte & Chancen sowie zahlreichen Seminaren mit namhaften Referenten präsentiert werden. Gern würden wir Sie bei einem unserer Seminare begrüßen. Den Veranstaltungskalender, unsere aktuellen Publikationen und vieles mehr finden Sie auf unserer Homepage [www.hvb.de/heilberufe](http://www.hvb.de/heilberufe).

Selbstverständlich steht Ihnen die HypoVereinsbank auch in allen anderen Bankbelangen (Geschäftsverbindung, Finanzierung, Vermögensanlage, Vorsorge und Absicherung, Zinsmanagement, Leasing, Immobilienmanagement) kompetent zur Verfügung. Optimal gestaltet sich diese Betreuung in aktiver Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater.

(Beate Oelmann, Dipl.-Betriebswirtin (BA), HypoVereinsbank Berlin-Brandenburg, [Beate.Oelmann@hvb.de](mailto:Beate.Oelmann@hvb.de))

## BONA QUALITATE VALERE

( Teil 3 ) In diesem Teil werden die wichtigsten inhaltlichen und methodischen Grundmodelle vorgestellt, auf denen die konkreten Angebote der verschiedenen Anbieter basieren.

1. Die **Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.** beinhaltet einen Leitfaden zur Auswahl und Anwendung der verschiedenen Normen. Dazu gehört auch die ISO 9004, der Leitfaden für die Umsetzung von Qualitätsmanagement und der Elemente eines Qualitätsmanagementsystems. Teil 2 dieser Norm enthält den Leitfaden für Dienstleistungsunternehmen, zu denen auch Arztpraxen zu rechnen sind.
2. Dem Modell des **EQA** (European Quality Award) liegt ein Selbstbewertungsverfahren zugrunde. Unternehmen schätzen den Ist-Zustand anhand detaillierter Vorgaben ein und können sich damit um die Zulassung zum EQA bewerben. Bei Zulassung erfolgt dann eine externe Prüfung. Dieses Modell berücksichtigt Befähigungskriterien und Ergebniskriterien, die mit jeweils 50% in die Bewertung eingehen.

3. Das Modell des amerikanischen **Malcom Baldrige Award** (MBA) war Vorbild bei der Schaffung des EQA. Die Vorgehensweise ist gleich, aber es bestehen Unterschiede in der Gewichtung der Hauptkriterien.
4. **proCum Cert** wurde 1988 als Zertifizierungsverfahren für professionelle Krankenhäuser entwickelt. Es erfolgt eine Fremdbewertung von Strukturen, Normen und Abläufen nach vorgegebenen Standards. Besonders betont werden ethische Aspekte und die Sozialkompetenz der Mitarbeiter.
5. **JCAHO** (Joint Commission on Accreditation of Healthcare Organizations) ist ein 1951 in den USA entwickeltes Zertifizierungssystem für Gesundheitseinrichtungen mit knapp 570 Standards. Seit 1999 wird das Verfahren auch in Deutschland eingesetzt (JCJ). Die Bewertung erfolgt durch externe Akkreditoren.

### Vergleichende Betrachtung der Modelle

- teilweise starke Überlappungen; aber auch deutlich unterschiedliche Schwerpunkte
- ISO 9000ff. – großes Gewicht auf Prozessqualität der 20 Kriterien der ISO 9001
- EQA – hier wird die gesellschaftliche Verantwortung überhaupt und die Ergebnisqualität und die Kundenorientierung stärker berücksichtigt
- ISO 9000ff. wird wegen der Sprache als für den Gesundheitsbereich nicht geeignet emotional abgelehnt. Ein anderes Argument ist, dass durch das Fixiertsein auf die Zertifizierung nicht die wirkliche Veränderung der Organisation „Praxis“ das Ziel ist, sondern nur die perfekte Darstellung, also nur eine Veränderung auf dem Papier.

Diese Gefahr besteht aber auch beim Einsatz der anderen Systeme. Soll eine Zertifizierung auch Ziel der Installation eines QMS sein, ist zu bedenken, dass der Zertifizierer direkt oder indirekt das anzuwendende System bestimmt. Es spricht vieles für ein QM-Verfahren, das auf der Basis der ISO 9000 ff. zu entwickeln ist. Die guten Erfahrungen mit diesem System, seine Standardisierung, die existierende Positionierung auf dem Markt der Zertifizierer sind starke rationale Gründe dafür, die gewichtiger sind als die eher emotionalen Bedenken dagegen. Mit dem Teil 2 der ISO 9004 steht ein Leitfaden zur Verfügung, der als Grundlage einer Schwachstellenanalyse in der Arztpraxis dienen kann. Auf dieser Grundlage sollte auch ein Verfahren entwickelt werden können, das durch den Praxisinhaber selbst einsetzbar ist.

(Hartmut Götze, AeV Wirtschaftsservice Unternehmensberatung, [hartmut.goetze@aev-wirtschaftsservice.de](mailto:hartmut.goetze@aev-wirtschaftsservice.de))

Fortsetzung folgt



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 49 96  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: [Olga.Resnik@fidicon.info](mailto:Olga.Resnik@fidicon.info)

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
[www.kanzleipischel.de](http://www.kanzleipischel.de)  
eMail: [info@pischel.info](mailto:info@pischel.info)

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.